



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 07.04.2015

Jahrgang/ Nummer XXXXIV/14

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

32-022/01.2

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Dettelbach und der Gemeinde Mainstockheim, Landkreis Kitzingen

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

In die Gemeinde Mainstockheim wird aus der Stadt Dettelbach folgendes Flurstück der Gemarkung Dettelbach eingegliedert:

| Flurnummer | Fläche |
|------------|--------------------|
| 1358/1 | 275 m ² |

§ 2

Das Umgliederungsgrundstück ist katastertechnisch im Fortführungsnachweis 1065 der Gemarkung Dettelbach des Vermessungsamtes Würzburg ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Würzburg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Kitzingen, 7. April 2015

Landratsamt Kitzingen

Bischof

Landrätin

Feststellung:

Nach Mitteilung des Vermessungsamtes Würzburg/Außenstelle Kitzingen tritt mit der kommunalen Gebietsänderung auch die Änderung der Grenzen der Gemarkungen Dettelbach und Mainstockheim, die ebenfalls im Fortführungsnachweis 1065 der Gemarkung Dettelbach ausgewiesen ist, in Kraft.

Kitzingen, 7. April 2015

Landratsamt Kitzingen

Bischof

Landrätin

Schulverband "Hellmitzheimer Bucht" Markt Einersheim

Das Landratsamt Kitzingen gibt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbands "Hellmitzheimer Bucht" Markt Einersheim vom 18.12.2014, Nr. 321-028/01.1-SchV4, und
2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung:

Die Verbandssatzung wird nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung:

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Der Schulverband "Hellmitzheimer Bucht" Markt Einersheim (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), sowie Art. 20 a und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende

Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband "Hellmitzheimer Bucht" Markt Einersheim
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Markt Einersheim.

§ 2 Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Der Markt Markt Einersheim entsendet darüber hinaus einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 05.08.1981 von der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen geführt.

§ 4 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 12,50 Euro.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende – im Vertretungsfall sein Stellvertreter – erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 12,50 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung genannten Ort, stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 7,50 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen in Höhe von 7,50 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 15.10.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen Nr. 45 vom 02.11.2009 S. 239) außer Kraft.

Markt Einersheim, 19.12.2014

Volkamer
Schulverbandsvorsitzender

Kitzingen, 27.03.2015

321-028/01.1-SchV5

Schulverband Iphofen

Das Landratsamt Kitzingen gibt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbands Iphofen vom 22.12.2014, Nr. 321-028/01.1-SchV5, und
2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung:

Die Verbandssatzung wird nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Iphofen (Verbandssatzung)

Der Schulverband Iphofen (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) sowie Art. 20 a und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende

Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen "Schulverband Iphofen".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Iphofen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung genannten Ort, stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 8,00 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen in der Höhe von 8,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

Iphofen, 23.12.2014

Mend

Schulverbandsvorsitzender

Kitzingen, 27.03.2015

321-028/01.1-SchV14

Schulverband Willanzheim

Das Landratsamt gibt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbands Willanzheim vom 19.12.2014, Nr. 321-028/01.1-SchV14, und
2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung:

Die Verbandssatzung wird nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 KommZG genehmigt.

II. Verbandssatzung:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Der Schulverband Willanzheim (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) sowie Art. 20 a und Art. 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende

Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen "Schulverband Willanzheim".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Willanzheim.

§ 2 Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Der Markt Willanzheim und der Markt Seinsheim entsenden darüber hinaus je einen weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 26.08.1991 (LKrABl S. 359) von der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen geführt.

§ 3 a Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine monatliche Aufwandsentschädigung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit – jeweils im Vertretungsfall – ebenfalls keine Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung genannten Ort, stattfinden;

- b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 7,50 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c genannten Voraussetzungen in der Höhe von 7,50 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

Willanzheim, 22.12.2014

Reifenscheid-Eckert
Schulverbandsvorsitzende

Kitzingen, 27.03.2015